

Beschluß
über die Leitung und Organisation der Arbeit
auf dem Gebiet der Preise

vom 14. Februar 1980

I.

Die Vervollkommnung der Leitung und Planung, durch die Entwicklung der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate (nachfolgend Kombinate genannt) erfordert, den demokratischen Zentralismus auf dem Gebiet der Preise weiter zu stärken. Durch die enge Verbindung von zentraler staatlicher Leitung und Planung der Industrie- und Verbraucherpreise mit der größeren volkswirtschaftlichen Verantwortung der Kombinate ist zu gewährleisten, daß die Preise auch weiterhin fest in der Hand des sozialistischen Staates bleiben und der Verwaltungsaufwand für die Preisarbeit reduziert wird. Das Amt für Preise hat die staatliche Preispolitik entsprechend den Festlegungen in seinem Statut zu verwirklichen und zu gewährleisten, daß mit den Preisen'

- die bedarfsgerechte Produktion und Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung unterstützt wird,
- die Erschließung von Kostenreserven zur ständigen Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis stimuliert wird,
- die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Produktion neuer Erzeugnisse mit niedrigen Selbstkosten und hohen Gebrauchseigenschaften gefördert wird,
- eine bessere Nutzung der Grundfonds, die Senkung des Materialverbrauchs und der rationellste Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens erreicht wird.

II.

Leitung und Organisation der Arbeit
auf dem Gebiet der Industriepreise

1. Planmäßige Änderungen der Industriepreise für in der Produktion befindliche Erzeugnisse werden mit dem Ziel durchgeführt, verstärkt die Senkung der Selbstkosten und damit die sozialistische Intensivierung und eine spürbar höhere Effektivität der Arbeit zu fördern. Über planmäßige Industriepreisänderungen entscheidet ausschließlich der Ministerrat. Sie werden im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes durchgeführt und mit dem Volkswirtschaftsplan planwirksam gemacht. Im Auftrag des Ministerrates leitet und kontrolliert der Leiter des Amtes für Preise die Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen. Er ist verantwortlich für die Ausarbeitung der Grundlinie der Entwicklung der Industriepreise im Fünfjahrplanzeitraum.

Die Industrieminister und Generaldirektoren der Kombinate können, ausgehend von eigenen Analysen der Wirksamkeit der Industriepreise, dem Leiter des Amtes für Preise Empfehlungen zur Vorbereitung planmäßiger Industriepreisänderungen übergeben. Die Industrieminister und die Generaldirektoren der Kombinate sind in ihrem Bereich für die Vorbereitung und Durchführung der planmäßigen Industriepreisänderungen verantwortlich.

2. Für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt) werden die Kosten- und Preisvorgaben sowie die Industriepreise staatlich bestätigt. Das erfolgt durch
 - die zentrale staatliche Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben sowie der Industriepreise für volkswirtschaftlich wichtige neue und weiterentwickelte Erzeug-

nisse nach festgelegten staatlichen Nomenklaturen¹ durch den Ministerrat, den Leiter des Amtes für Preise und die Industrieminister und

- die staatliche Bestätigung der von den Generaldirektoren der Kombinate festgelegten Kosten- und Preisvorgaben sowie Industriepreise vom Amt für Preise.
3. Die zentrale staatliche Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben und Industriepreise ist wie folgt wahrzunehmen:
 - Der Ministerrat bestätigt Kosten- und Preisvorgaben und Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, die bestimmend für das Kosten- und Preisniveau der Volkswirtschaft sind. Die Vorschläge dazu sind dem Ministerrat vom Leiter des Amtes für Preise gemeinsam mit dem zuständigen Industrieminister vorzulegen.
 - Der Leiter des Amtes für Preise bestätigt die Kosten- und Preisvorgaben und die Industriepreise für Erzeugnisse aus dem Staatsplan Wissenschaft und Technik sowie weitere wichtige Erzeugnisse aus den übrigen Plänen Wissenschaft und Technik. Um die Durchführung der Schwerpunktaufgaben von Wissenschaft und Technik wirksam zu fördern, ist die staatliche Nomenklatur vom Leiter des Amtes für Preise dafür jährlich festzulegen. Für Erzeugnisse der staatlichen Nomenklatur des Amtes für Preise haben die Generaldirektoren der Kombinate die Vorschläge für die Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben und der Industriepreise dem Leiter des Amtes für Preise direkt vorzulegen.
 - Die Industrieminister bestätigen die Kosten- und Preisvorgaben und die Industriepreise für volkswirtschaftlich wichtige Zulieferungen zwischen den Kombinate ihres Verantwortungsbereiches. Diese volkswirtschaftlich wichtigen Zulieferungen wählen die Industrieminister jährlich auf der Grundlage der Pläne Wissenschaft und Technik aus. Die staatlichen Nomenklaturen der Industrieminister sind dem Leiter des Amtes für Preise vorzulegen.

Die Industrieminister treffen ihre Entscheidungen bei der Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben und der Industriepreise für Zulieferungen nach den Festlegungen der Anlage I.

Die Generaldirektoren der Kombinate sind verantwortlich für die Vorschläge zur zentralen staatlichen Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben und der Industriepreise. Sie haben die Vorschläge, ausgehend von den Anträgen der Kombinatebetriebe und der anderen Hersteller von Erzeugnissen (nachstehend Herstellerbetriebe genannt), auszuarbeiten und mit den Hauptabnehmern bzw. Hauptanwendern abzustimmen. Bei vergleichbaren neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen, die der Anmelde- und Prüfpflicht unterliegen, haben die Generaldirektoren die Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) zur ausgewiesenen Entwicklung der Gebrauchseigenschaften einzuholen. Das ASMW erteilt seine Zustimmung

- bei Produktionsmitteln durch Bestätigung der Entwicklung der einzelnen qualitäts- und leistungsbestimmenden Gebrauchseigenschaften,
- bei Konsumgütern durch Bestätigung der Entwicklung der für den Konsumenten wichtigsten Gebrauchseigenschaften in einem verbalen Gutachten.

Bei vergleichbaren neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen, die nicht der Anmelde- und Prüfpflicht unterliegen, haben die Generaldirektoren nur dann die Zustimmung des ASMW einzuholen, wenn mit den Hauptabnehmern bzw. Hauptanwendern keine Übereinstimmung über die ausgewiesene Entwicklung der Gebrauchseigenschaften erreicht wurde. Die Generaldirektoren der Kombinate können das Einholen der Zustimmung zur ausgewiesenen Ent-

¹ werden direkt zugestellt